

# **SATZUNG**

**Mutatio e.V.**



In der geänderten Fassung vom 22. März 2014

## Inhalt

I. Präambel .....	3
II. Name und Sitz .....	3
§ 1 Name und Sitz .....	3
III. Vereinszweck und Mitgliedschaft .....	4
§ 2 Zwecke des Vereins .....	4
§ 3 Mittelverwendung .....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit .....	5
§ 5 Geschäftsjahr .....	5
§ 6 Mitgliedschaft .....	5
IV. Vereins-Verfassung .....	6
§ 7 Organe des Vereins .....	6
§ 8 Vorstand .....	6
§ 9 <i>Mitgliederversammlung</i> .....	6
V. Vereinsauflösung und Satzungsänderungen .....	7
§ 10 Auflösung des Vereins .....	7
§ 11 Satzungsänderungen .....	8
§ 12 Geschäftsführung .....	8
§ 13 In-Kraft-Treten .....	8

## I. Präambel

Wir teilen die Überzeugung, dass Persönlichkeitsbildungen wie dem Hoffman Seminar und ähnliche Weiterbildungen Methoden bieten, die Menschen in kurzer Zeit zu einer besseren körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit führt und in die Lage versetzt mit sich und anderen friedlich zu leben.

Der Verein Mutatio e.V. hat deshalb das Anliegen, Erfahrungen, die Menschen im Hoffman Seminar oder ähnlichen Angeboten machen, zu verstärken, zu multiplizieren, zu vernetzen und in seiner Nachhaltigkeit zu sichern.

Wir leisten damit einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag, Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und dadurch Persönlichkeits- und Potentialentwicklung zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen.

Gesellschaftlich wollen wir deshalb mit der Unterstützung des Seminars oder ähnlicher Angebote, einen Beitrag zu einem bewussteren, gemeinschaftlichen und friedlicheren Umgang miteinander leisten, dies gilt für alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens (soziales Umfeld, Partnerschaft, Beruf, Familie, emotionale Lebenskompetenz).

Wir übernehmen mit der Gründung und Mitgliedschaft des Vereins Verantwortung für eine Entwicklung zu einer wertschätzenden, friedlicheren und gesünderen Gesellschaft.

## II. Name und Sitz

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Mutatio e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.
3. Der Verein erstrebt die Eintragung ins Vereinsregister Frankfurt a.M.

### III. Vereinszweck und Mitgliedschaft

#### § 2 Zwecke des Vereins

1. Die Förderung der Erziehung und Berufsbildung sowie die Förderung der seelischen Gesundheit in unserer Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Der Verein bietet eigene Veranstaltungen zur Persönlichkeitsentwicklung an bzw. beauftragt Anbieter in seinem Namen Persönlichkeitsseminare durchzuführen.
  - b) Der Verein vergibt Stipendien an Menschen, die das Hoffman Seminar oder ähnliche Angebote absolvieren möchten, aber dies nicht aus eigener Kraft selbst finanzieren können
  - c) Der Verein unterstützt Trainer, Coaches, Psychologen und Therapeuten, die eine Ausbildung zum Hoffman Seminar Trainer oder ähnlicher Ausbildungsangebote absolvieren möchten, aber aus wirtschaftlichen und/oder anderen Gründen nicht in der Position sind, die Kosten der Ausbildung zu tragen.
  - d) Der Verein unterstützt das Tutorennetzwerk, die Tutorenausbildung und Tutorentätigkeit ideell und materiell.
  - e) Der Verein unterstützt die Nachhaltigkeit der Seminarerfahrung durch Vernetzung der Absolventen im Rahmen der Regionalveranstaltungen und zentraler Veranstaltungen und wirkt selbst gemeinschaftsbildend.
3. Der Verein leistet eigene Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein kann weitere Einrichtungen gründen und betreiben.

#### § 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Diese werden auf formlosen Antrag und unter Einreichung entsprechender Belege gewährt. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane, kann die Mitgliederversammlung eine in der Höhe angemessene Vergütung beschließen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke des Abschnitts der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins fördern will und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen, die die Ziele des Vereins fördern wollen (weitere Mitglieder) können die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet jeweils der Vorstand nach Vorlage eines Aufnahmeantrages. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Jahresende gekündigt werden.
3. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand erfolgen. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
4. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft natürlicher Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann darüber hinaus einen höheren jährlichen Beitrag festlegen. In einzelnen Fällen kann der Vorstand den Grundbetrag ermäßigen oder erlassen.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge noch etwaige Leistungen zurück.

## IV. Vereins-Verfassung

### § 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

### § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und max. 9 Mitgliedern, davon haben mindestens drei Mitglieder das Hoffman Seminar oder ähnliche Angebote durchlaufen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder einbringen und zur Wahl stellen.
3. Die Funktionen des Vorstandes sind: Vorsitzende/r, erste/r Stellvertreter/in, zweite/r Stellvertreterin, Schatzmeister/in, Schriftführer/in sowie bis zu 4 Beisitzern.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen den Verein, nach Ablauf der Amtsdauer solange weiter, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Entscheidungsfindung regelt. Entscheidungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, müssen einstimmig getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 28 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Sechstel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Dies gilt auch für juristische Personen als Einzelmitgliedschaft.

3. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Mitglied des Vorstandes protokolliert.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den zwei-jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

## **V. Vereinsauflösung und Satzungsänderungen**

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 nur durch einstimmigen Beschluss der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Hat der Vorstand einvernehmlich zugestimmt, so kann der Verein durch eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das Vermögen dem gemeinnützigen Verein Plan Deutschland e.V. zu.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist berechtigt, von Behörden oder dem Registergericht verlangte Satzungsänderungen zu beschließen und vorzunehmen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erfolgt auf Basis der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist am 15. Februar 2014 in der Gründungsversammlung beschlossen worden und damit in Kraft getreten